



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Gewebe für Schals, Tücher und Decken

Vom 17. Oktober 2011

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Weberei die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Landesbehörden der beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für die Herstellung von Geweben für Schals, Tücher und Decken;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen;
- räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte dieser bindenden Festsetzung verstehen sich für die Anlieferung geschärter Ketten und Schussgarn auf Kreuzspulen oder großen Bobinen. Die Entgelte verstehen sich für das Weben, Putzen und Ausnähen.

I. Grundentgelt

für	bis 4-schäft. je 1 000 m Garn (= 1 Berechnungseinheit)
1. Streichgarne, Effektgarne, Seide und Seidemischgarne	
a) bis Nm 1,5 (tex 626 und stärkeres Garn)	1,57 €
b) Nm 1,6 bis Nm 2,9 (tex 344 bis tex 625)	1,23 €
c) Nm 3 bis Nm 5,9 (tex 167 bis tex 343)	0,97 €
d) Nm 6 bis Nm 8,9 (tex 112 bis tex 166)	0,76 €
e) Nm 9 bis Nm 11,9 (tex 84 bis tex 111)	0,71 €
f) ab Nm 12 (tex 83 und feineres Garn)	0,65 €
Bei Verarbeitung von Woll- und Wollmischgarnen, die im Open-End-Verfahren hergestellt wurden, ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen.	
2. Woll-Kammgarne	0,58 €
3. Synthetische HB-Kammgarne	0,51 €
4. Baumwoll-, künstliche und synthetische Garne (ausgenommen HB-Garne)	0,44 €
5. Leinengarne mit maximal 10 % Beimischung	0,63 €

Abweichende Regelungen bei besonderen Verarbeitungsschwierigkeiten können in freier Vereinbarung berücksichtigt werden.

II. Abschlag vom Grundentgelt

- 1. Für einfarbig und rohgewebt – ausgenommen Vierecktücher 10 %
- 2. Für Decken ab 140 cm Blattbreite 20 %



III. Zuschläge auf I und II

1. Schlingleisten (Dreher) werden 2 Schäfte gerechnet. Grundbindung mindestens 4 Schäfte.

Schaftzuschläge:	5 bis 10 Schäfte	5 %
	11 bis 14 Schäfte	10 %
	15 bis 18 Schäfte	12 %
	über 19 Schäfte	15 %

Der Zuschlag von 5 % gilt für Vierecktücher auch unter fünf Schäften, wenn die Einstellung bis einschließlich sechs Schuss ist.

- | | |
|--|------|
| 2. Jacquardzuschlag | 25 % |
| 3. Farbzuschlag
mehr als fünf Farben im Schuss | 2 % |
| 4. Zuschlag für zweibäumiges Weben | |
| a) bis 15 % der Grundfadenzahl | 5 % |
| b) über 15 % der Grundfadenzahl | 7 % |
| 5. Zuschlag für Schärarbeiten bei der Anlieferung des Kettgarns auf Kreuzspulen | |
| bei Kettlänge bis 200 m | 12 % |
| bei Kettlänge über 200 m | 9 % |
| 6. Wird das Schussmaterial auf Kreuzspulresten oder kleinen Kopsen angeliefert, so dass Umspul-Arbeiten notwendig werden, sind diese besonders abzugelten. | |

IV. Zuschläge auf I bis III für kurze Ketten

- | | |
|---|-------|
| 1. unter 100 bis 80 m Schärlänge | 10 % |
| 2. unter 80 bis 60 m Schärlänge | 20 % |
| 3. unter 60 bis 40 m Schärlänge | 40 % |
| 4. unter 40 bis 30 m Schärlänge | 80 % |
| 5. unter 30 bis 20 m Schärlänge | 120 % |
| 6. unter 20 m | 200 % |
| 7. Bei Anschlussketten unter 60 m ermäßigt sich der Zuschlag um 25 %. | |
| 8. Falls die tatsächlichen Mehrkosten für kurze Ketten nachweislich höher sind als der aus dem Zuschlag sich ergebende Betrag, so sind diese Mehrkosten zu erstatten. | |
| 9. Für die Anfertigung von Musterketten im Zeitlohn sind besondere Vereinbarungen zu treffen. | |

V. Abschläge von I bis III für lange Ketten

- | | |
|---------------------|------|
| Schärlänge ab 500 m | 10 % |
|---------------------|------|

VI. Entgelt-Berechnung

Berechnungsgrundlage ist der gesamte Garnbedarf für Kette, ohne Leisten und Greiferbändchen und für Schuss auf der Basis der Gesamtblattbreite einschließlich Leiste und Greiferbändchen.

Bedarfseinheiten von Kette und Schuss aus gleichem Material werden zusammengezählt; die Hälfte davon wird mit dem Grundentgelt multipliziert und ergibt den für die weitere Berechnung maßgebenden Grundlohn.

Sind die Bedarfseinheiten im Schuss höher als in der Kette, so ist die Schussgarnmenge die Berechnungsgrundlage.

Sind Ketten und Schuss aus verschiedenem Material (z. B. Kette aus Kammgarn und Schuss aus Streichgarn) so ist jedes Material für sich zu berechnen; die Ergebnisse werden zusammengezählt. Diese Summe ist zu teilen durch die Gesamtzahl der Berechnungseinheiten für Kette und Schuss. Der so ermittelte Betrag wird multipliziert

- mit der Zahl der Schusseinheiten, wenn diese höher ist als die Zahl der Ketteinheiten;
- mit dem Mittel aus Schuss- und Ketteinheiten, wenn die Schusseinheiten niedriger sind als die Ketteinheiten.

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Gemäß § 2 Absatz 2 der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen wird ein Heimarbeitszuschlag von 43 % bezahlt.

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.



§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Gewebe für Schals, Tücher und Decken vom 30. November 2009 (BAnz. S. 1256) außer Kraft.

Hof, den 17. Oktober 2011

Heimarbeitersausschuss für Weberei

Sabine Weidner-Dietel
Barbara Sprinzl

Willi Frenzel
Siegfried Koch

Vorsitzende
Schüssler

Anmerkung

Die bindende Festsetzung ist unter H 11001/93 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
